

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Blüh- und Refugialflächen für Insekten in der Landwirtschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob die Ansaat von Blühflächen eine geeignete Maßnahme gegen das Insektensterben darstellen kann und wenn ja, wie diese Maßnahme im Einzelnen realisiert werden sollte, um sowohl die Nahrungsversorgung sowie das Angebot von geeigneten Nist-, Brut- und Überwinterungsstätten zu verbessern (Ein-/Mehrjährigkeit, Art und Herkunft des Saatguts, Mahd-Zeitpunkt, Mulchen oder Abtrag des gemähten Materials oder extensive Beweidung, Mindestgröße und Mindestbreite, Abstand von pestizidbehandelten angrenzenden Flächen);
2. welche Fördermöglichkeiten und Fördersätze es für Blühflächen in der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) sowie innerhalb der Agrarumweltprogramme (FAKT) gibt;
3. wie viele Hektar Blühfläche innerhalb von Agrarumweltprogrammen (FAKT), LPR sowie durch andere Programme oder Projekte (z. B. Patenschaften des Bauernverbands ...) je mit welcher Fördersumme in den Jahren seit 2016 von je wie vielen Antragstellern pro Jahr angelegt wurde (Tabelle);
4. wie die im Rahmen des Sonderprogramms Biologische Vielfalt geplanten Maßnahmen „Förderung von Wildbienen in der Agrarlandschaft“ sowie „Mehrjährige Blühflächen in der Agrarlandschaft“ konkret angenommen und umgesetzt werden;
5. ob es geplant ist, einjährige Blühmaßnahmen noch in der laufenden Förderperiode bis 2022 auslaufen zu lassen und in der neuen Förderperiode nur noch mehrjährige Blühflächen und Brachen anzubieten;

6. welche Maßnahmen für die Anlage von Refugialflächen anerkannt werden sollen und ob das Anlegen von mehrjährigen Blühflächen eine Maßnahme davon darstellt;
7. welche Mindestgröße für Refugialflächen vorgesehen ist und wie eine Verbindung zum landesweiten Biotopverbund gewährleistet werden kann;
8. welche weiteren Maßnahmen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes, insbesondere zur Reduktion des Pestizideinsatzes und zur Schaffung von zehn Prozent Refugialflächen in den Jahren 2021 und 2022, also noch vor Beginn der neuen Förderperiode der GAP für die landwirtschaftlichen Flächen anzubieten plant (gesondert nach Ackerflächen, Grünland und Dauer- bzw. Sonderkulturen und Wald);
9. inwieweit sie mehrjährige Blühpflanzenäcker für Biogasbetriebe naturschutzfachlich und energetisch als sinnvoll erachtet, wie viel Hektar solcher Blühpflanzenäcker im Land bewirtschaftet werden und wie viel Prozent der für Biogasanlagen verwendeten Biomasse das ausmacht;
10. welche Maßnahmen sie für das Bewerben insektenfreundlicher Anlage bzw. Pflege öffentlicher Grünflächen bisher in bzw. mit den Kommunen durchgeführt hat oder plant;
11. welche Maßnahmen sie für die Öffentlichkeitsarbeit plant oder durchführt, um die Aufklärung voranzutreiben, wie – möglichst mehrjährige – Blühflächen aus naturschutzfachlicher Sicht in Privatgärten, kommunalen Flächen, Ausgleichsflächen, an Straßenrändern sowie auf landwirtschaftlichen Flächen richtig angelegt werden sollten.

15.01.2021

Dr. Rösler, Behrens, Braun, Grath, Hahn, Marwein, Dr. Murschel,  
Niemann, Pix, Renkonen, Schoch, Walker, Walter GRÜNE

### Begründung

Mehrere Langzeitstudien, u. a. aus Baden-Württemberg, zeigen, dass die Anzahl und Vielfalt von Fluginsekten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen ist (Gatter et al. 2020: 50-jährige Untersuchungen an migrierenden Schwebfliegen, Waffenfiegen und Schlupfwespen belegen extreme Rückgänge, Entomologische Zeitung 130; Hallmann et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas, PLoS ONE 12(10); Seibold et al. 2019: Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers, Nature 574, 671–674; Sorg et al. 2013: Ermittlung der Biomassen flugaktiver Insekten im Naturschutzgebiet Orbroicher Bruch mit Malaise-Fallen in den Jahren 1989 und 2013, Mitt. Entomolog. V. Krefeld 1, 1–5).

Es stellt sich nicht mehr die Frage, ob die Insektenwelt in Schwierigkeiten steckt, sondern vielmehr ob und wie der dramatische Insektenrückgang und damit der artenreichsten Organismengruppe kurzfristig gebremst und mittelfristig gestoppt werden kann. Mit dem Rückgang der Fluginsekten im Offenland in unmittelbarem Zusammenhang steht auch ein stetiger Rückgang von Offenlandbrütern und anderen Artengruppen der Agrarlandschaft. Blühflächen im Offenland, Refugialflächen, größere Strukturvielfalt und Pestizidreduktion können diesem Negativtrend entgegenwirken.

Welche Bewirtschaftungsformen von Blühflächen und welche anderen Maßnahmen in der Landwirtschaft der Förderung von Biodiversität dienen und gleichzeitig auch im größeren Stil praktikabel sind, wird in den letzten Jahren immer mehr untersucht und diskutiert. Einjährige Blühflächen mit nicht an die heimische Insektenwelt angepassten Pflanzen sind dabei unwirksam oder sogar schädlich (Oppermann et al. 2020: Biodiversität in der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP der EU nach 2020; Sommer et Zehm 2021: Hochwertige Lebensräume statt Blühflächen; Naturschutz und Landschaftsplanung 53[1]: 20–27). Auch Refugialflächen als nutzungsfreie Rückzugsorte spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Anpassung unserer Agrarumweltprogramme und Landschaftspflegeprogramme sowie eine gute Öffentlichkeitsarbeit erscheint daher von ganz besonderer Bedeutung.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 Nr. Z(212)-0141.5/643F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob die Ansaat von Blühflächen eine geeignete Maßnahme gegen das Insektensterben darstellen kann und wenn ja, wie diese Maßnahme im Einzelnen realisiert werden sollte, um sowohl die Nahrungsversorgung sowie das Angebot von geeigneten Nist-, Brut- und Überwinterungsstätten zu verbessern (Ein-/Mehrjährigkeit, Art und Herkunft des Saatguts, Mahd-Zeitpunkt, Mulchen oder Abtrag des gemähten Materials oder extensive Beweidung, Mindestgröße und Mindestbreite, Abstand von pestizidbehandelten angrenzenden Flächen);*

Zu 1.:

Die Ansaat von Blühflächen kann eine ökologisch wirksame Maßnahme darstellen, um dem Insektensterben in der Agrarlandschaft entgegenzuwirken.

Blühflächen sind geeignet, das Angebot an Nahrungspflanzen für Insekten – insbesondere in der Zeit nach der Ernte der landwirtschaftlichen Kulturen – zu erweitern. Dabei bieten über- und mehrjährige Blühflächen aus naturschutzfachlicher Sicht für die Biodiversität größere Vorteile u. a. durch die Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und andere Wildtiere. Einjährige Blühflächen stellen trotz des Nahrungsangebots während der Blühphase eine Gefahr für die im Bestand befindlichen Tiere und ihre Überwinterungsphasen dar, wenn sie im Herbst gemulcht und untergepflügt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher vorzugswürdig, Blühflächen mehrjährig anzulegen und bei überjährigen Blühflächen diese mindestens bis ins späte Frühjahr stehen zu lassen.

Bei der Ansaat von Blühflächen und deren Förderung sind in der Regel folgende fachlichen Voraussetzungen einzuhalten:

- Als Saatgut, insbesondere für mehrjährige Blühflächen, sollte zertifiziertes regionales Saatgut verwendet werden, d. h. es sollte sich möglichst um sog. gebietseigenes Saatgut handeln. Dabei sollte es sich um eine Mischung möglichst aus Wildarten handeln, die auf den Standort (Witterung, Bodenbeschaffenheit, Zielarten) angepasst sind.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zu unterlassen. Falls nötig, kann auf Teilflächen ein Schröpschnitt ab dem 15. Juli des Jahres sinnvoll sein, wenn der Anteil dominanter schnellwüchsiger Beikräuter zu hoch wird.

- Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses zum Schutz von Bodenbrütern und Niederwild nicht zulässig.
- Eine Anwendung von Düngemitteln und von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Der Anbau kann dabei sowohl ganze Schläge umfassen, als auch in Streifenform erfolgen.
- Bei Mindestbreiten und -größen für Blühflächen gilt der Grundsatz: je breiter, desto besser. Für eine effektive Wirkung müssen die Streifen mindestens 5 Meter breit sein.
- Ein zusätzlicher Pufferstreifen zur Kulturfläche ist ökologisch sinnvoll. Auch eine möglichst lange Standzeit bei mehrjährigem Anbau (3 bis 5 Jahre mit Wildpflanzen) ist vorzusehen, denn je älter eine Brache ist, desto strukturreicher wird sie, auch wenn der Blütenreichtum dabei geringer wird.

Die im Einzelfall verbindlichen Bedingungen zur Förderung von Blühflächen sind in den jeweiligen Förderrichtlinien in Abhängigkeit der Maßnahmenziele geregelt.

Bereits seit vielen Jahren werden durch Naturschutzvereinigungen, Kommunen, landwirtschaftlichen Berufsverbänden sowie durch Land, Bund und die Europäische Union Blühflächen auf Ackerflächen gefördert. Im Rahmen der EU-Direktzahlungen werden als Teil der Greening-Maßnahmen ein- und mehrjährige Honigbrachen als ökologische Vorrangflächen auf Ackerland gefördert. Das Land Baden-Württemberg förderte bereits im Agrarumweltprogramm MEKA und seit 2015 im Nachfolgeprogramm FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Brachebegrünungen mit Blühmischungen. Die Bestände können dabei einjährig, überjährig und inzwischen auch mehrjährig gefördert werden. Damit lassen sich die Blühflächen in verschiedene Anbausysteme und an unterschiedlichen Standorten gut in die landwirtschaftliche Erzeugung einbinden.

Darüber hinaus sind auch selbstbegrünte Brachflächen ökologisch wertvoll für den Insektenschutz, da sie einen Lebensraum für standortangepasste Tier- und Pflanzenarten und ein artenreiches Nahrungsangebot für Nützlinge, u. a. Bestäuber, darstellen sowie durch den lückigen Pflanzenbestand ein günstiges Mikroklima entsteht und Deckungsmöglichkeiten bieten.

*2. welche Fördermöglichkeiten und Fördersätze es für Blühflächen in der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) sowie innerhalb der Agrarumweltprogramme (FAKT) gibt;*

Zu 2.:

Über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) werden Blühflächen über die LPR Teil A in den unterschiedlichsten Ausprägungen und für unterschiedlichste Ziele gefördert. Der jährliche Fördersatz bei der LPR bei 5-jährigen Verträgen liegt zwischen 450 Euro und maximal 860 Euro je Hektar, je nach vertraglich vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen und dem dadurch verursachten Aufwand.

Je nach Fall können weitere Fördertatbestände über die LPR-B (zum Beispiel die Beschaffung von Regiosaatgut) hinzutreten.

Im Rahmen des Förderprogramms FAKT bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

a) Auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen

E2.1	Brachebegrünung mit Blühmischungen ohne ÖVF-Anrechnung	710 Euro/ha
E2.2	Brachebegrünung mit Blühmischungen mit ÖVF-Anrechnung	330 Euro/ha
E7	Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	540 Euro/ha
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (ökologische Zellen) ab 2021	730 Euro/ha

## b) Als Zwischenfrüchte

E1.2	Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau	90 Euro/ha
F1	Winterbegrünung (mit Saatgutmischungen)	100 Euro/ha

Zwischenfrüchte dienen vorrangig dem Wasser- und Bodenschutz, können aber gleichzeitig positive Nebeneffekte für die Biodiversität haben.

3. wie viele Hektar Blühfläche innerhalb von Agrarumweltprogrammen (FAKT), LPR sowie durch andere Programme oder Projekte (z. B. Patenschaften des Bauernverbands ...) je mit welcher Fördersumme in den Jahren seit 2016 von je wie vielen Antragstellern pro Jahr angelegt wurde (Tabelle);

Zu 3.:

Der Teilnahmeumfang in FAKT ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

FAKT		AJ 2016			AJ 2018			AJ 2020*		
Teil-Maßnahme	EUR pro ha	AS**	ha	EUR	AS	ha	EUR	AS	ha	EUR
E1.2	90	1.237	12.239	1.049.781	1.394	13.738	1.179.181	1.493	19.095	1.718.555
F1	100	61	680	67.946	79	818	81.537	258	2.909	296.964
E2.1	710	3.111	8.162	5.790.068	4.057	11.963	8.479.036	4.956	17.041	12.098.902
E2.2	330	1.639	2.884	950.452	1.958	3.476	1.144.255	765	1.381	455.656
E7	540	–	–	–	–	–	–	149	337	181.922

\* beantragt, weil AJ 2020 z. Z. noch nicht bewilligt

\*\* AS = Antragsteller/-innen

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Blühflächen-Fördermaßnahmen über FAKT in den Jahren 2016 bis 2020 sowohl im Hinblick auf die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, als auch im Hinblick auf die angelegten Blühflächen auf Bracheflächen von rund 18.400 Hektar (E2.1 und E2.2.) und als Zwischenfrüchte mit rund 22.000 Hektar (E1.2 und F1) sehr hoch.

Im Rahmen der Direktzahlungen wurden im Jahr 2020 als ökologische Vorrangflächen ebenfalls Blühbrachen als sogenannte Honigbrachen im einjährigen Anbau mit rd. 1.320 Hektar und rd. 510 Hektar im mehrjährigen Anbau gefördert.

Die Blühflächen, die im Rahmen der LPR gefördert werden, sind zusammen mit weiteren Maßnahmen innerhalb des Systems als „Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotop“ erfasst. Eine Extrahierung der Blühflächenmaßnahmen ist nicht möglich. Das Modul „Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotop“ wird nur in sehr geringem Umfang gefördert. Seit 2016 wurden in diesem Modul jährlich landesweit rund 120 Hektar mit jährlich insgesamt rund 52.000 Euro gefördert.

Daten zu kommunalen oder privaten Blühflächenförderungen liegen nicht vor.

4. wie die im Rahmen des Sonderprogramms Biologische Vielfalt geplanten Maßnahmen „Förderung von Wildbienen in der Agrarlandschaft“ sowie „Mehrjährige Blühflächen in der Agrarlandschaft“ konkret angenommen und umgesetzt werden;

Zu 4.:

Die im Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt geförderten Projekte sind vielversprechend und gut angelaufen.

Im Projekt „Förderung von Wildbienen in der Agrarlandschaft“ des Regierungspräsidiums Freiburg sind der Schutz und die Entwicklung der Nahrungshabitate sowie die Schaffung geeigneter Bruthabitate Förderziele. Als Maßnahmenschwerpunkt ist eine enge Zusammenarbeit mit vier landwirtschaftlichen Modellbetrieben vorgesehen, um die dort bereits geplanten Maßnahmen gezielt durch weitere, speziell auf die Wildbienenförderung ausgelegte Maßnahmen zu ergänzen (z. B. weite Reihe im Getreide, Altgrasstreifen im Grünland, artenreiche Rebassenbegrünung, Anlage von Wildbienenhügeln, Böschungsfreistellung von dichtem Bewuchs) und es ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen.

Im Jahr 2020 wurden auf 4 Modellbetrieben ein noch vergleichsweise geringer Flächenumfang an Maßnahmen im Rahmen der Förderung des Sonderprogramms realisiert (zusammen rund 1,7 ha). Dazu kommen jedoch die Maßnahmenflächen aus FAKT E2 mit einjährigen Blühstreifen (Mischungen M1/M2), überjährigen Blühstreifen (Mischungen M3) und FAKT E7, sowie Mais-Stangenbohnen- und Mais-Kapuzinerkresse-Gemenge. Für 2021 sind zahlreiche weitere neue Maßnahmen und Maßnahmenflächen vorgesehen (ca. 5,1 ha +0,7 ha Landschaftspflegemaßnahmen). Die ersten Monitoringergebnisse sind sehr ermutigend, insbesondere was die relativ neuen Maßnahmentypen, wie weite Reihen im Getreide und Altgrasstreifen betrifft. Die Durchführung weiterer Maßnahmen auf Gemeindeebene, um das Thema Wildbienen- und Insektenförderung in der Agrarlandschaft umfassender anzugehen, konnten ebenso beginnen. Hier konnte kurzfristig ein relativ großer Maßnahmenumfang realisiert werden (ca. 50 ha). Es konnten insgesamt sechs Landwirte für die gleichen Maßnahmentypen wie im Maßnahmenschwerpunkt gewonnen werden. In den kommenden Monaten wird ein Plan entwickelt, wie und in welchem Umfang die ökologisch-fachlichen Begleituntersuchungen durchgeführt werden. Für die Möglichkeiten und ggf. Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bad Krozingen speziell im Hinblick auf die Biotopvernetzung und Nutzung von gemeindeeigenen Flächen in der Feldflur wurden Vorgespräche geführt. Das Projekt soll im Jahr 2021 starten.

Im Projekt „Mehrjährige Blühflächen in der Agrarlandschaft“ des Biosphärengebiets Schwäbische Alb fanden im Jahr 2020 Abstimmungsgespräche mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und dem Landwirtschaftserhaltungsverband des Landkreises Reutlingen statt, insbesondere zur Ausarbeitung der notwendigen LPR-Verträge. Für die spätere Aussaat wurde eine standortangepasste mehrjährige Blühmischung abgestimmt. Die ersten Aussaaten werden im Frühjahr 2021 erfolgen, die Landwirte bzw. die Flächen werden derzeit identifiziert. Die Entwicklung der Flächen wird durch ein Monitoring begleitet. Durch die im Projekt erwarteten Erkenntnisse aus möglichen Managementmaßnahmen, durch die standortangepasste Saatenmischung und die Möglichkeit beim Projekt, einen engen räumlichen Bezug der Flächen herzustellen, können für die mögliche Weiterentwicklung der neuen FAKT Maßnahme E8 wichtige Informationen gewonnen werden.

*5. ob es geplant ist, einjährige Blühmaßnahmen noch in der laufenden Förderperiode bis 2022 auslaufen zu lassen und in der neuen Förderperiode nur noch mehrjährige Blühflächen und Brachen anzubieten;*

Zu 5.:

Die gezielte Ansaat von ein- und überjährigen Blühmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen stellt die Hauptkultur auf der Fläche dar. Dadurch können in den Ackerbauregionen zusätzliche Nahrungs- und Rückzugsflächen für zahlreiche Insekten und Vögel eröffnet werden. Mit den hier eingesetzten vielfältigen Blühpflanzen kann über einen längeren Zeitraum den Insekten ein Lebens- und Rückzugsraum bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen lassen sich in vielen landwirtschaftlichen Betrieben gut in die Fruchtfolgen und den Anbau integrieren. Sie sind auch hinsichtlich der Folgeverunkrautung und anderer Anbauprobleme (Mäuse- und Schneckenkalamitäten) gut zu managen. Sie konnten deshalb in wenigen Jahren in großem Umfang mit rund 18.000 Hektar in FAKT und mit rund 1.300 Hektar bei den Direktzahlungen Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden. Als produktionsintegrierte ökologische Maßnahmen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Diversifizierung der Artenvielfalt und des

Anbauspektrums in ackerbaulich geprägten Landschaften. Deshalb soll das Förderangebot auch weiterbestehen.

Mit der Einführung mehrjähriger Blühflächen wurde inzwischen der Förderumfang in FAKT und bei den ökologischen Vorrangflächen bei den Direktzahlungen erweitert. Mehrjährige Blühflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht für die Biodiversität vorteilhafter, weil einjährige Blühflächen trotz des Nahrungsangebotes in der Blühphase für die auf den Flächen befindlichen Tiere zur Gefahr werden können. Daher wird aus ökologischer Sicht solchen Blühmaßnahmen der Vorzug gegeben, die mehrjährig, mindestens aber überjährig bis ins späte Frühjahr stehen bleiben, um eine Schutzwirkung auch über den Winter zu gewährleisten und den Fortpflanzungsrhythmus der Tiere nicht zu unterbrechen. Mehrjährige Blühflächen können zudem Lücken in der Agrarlandschaft und bei der Insektenförderung füllen. Mehrjährige Blühflächenmaßnahmen können jedoch, z. B. im Rahmen eines Biotopverbundkonzepts, die Agrarlandschaft und somit auch die Tierwelt in vielfältiger Hinsicht positiv beeinflussen. Aus landwirtschaftlicher Sicht können mehrjährige Blühflächen jedoch zu einer erheblichen Beikraut/Beigrasvermehrung führen, die im Rahmen der zukünftigen weiteren Nutzung der Ackerfläche zu Schwierigkeiten führen kann und zu einem zusätzlich notwendigen Einsatz von Herbiziden führen kann. Ebenso können sie ggf. für Schnecken und Mäuse gute Entwicklungsmöglichkeiten bieten, weshalb hier möglicherweise mit Beeinträchtigungen in den Folgekulturen und angrenzten Flächen gerechnet werden muss, die ggf. den Einsatz entsprechender Gegenmaßnahmen erfordern.

*6. welche Maßnahmen für die Anlage von Refugialflächen anerkannt werden sollen und ob das Anlegen von mehrjährigen Blühflächen eine Maßnahme davon darstellt;*

*7. welche Mindestgröße für Refugialflächen vorgesehen ist und wie eine Verbindung zum landesweiten Biotopverbund gewährleistet werden kann;*

Zu 6. und 7.:

Nach § 4 Abs. 8 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) sind Refugialflächen Habitate, in die sich Tier- oder Pflanzenarten zurückziehen, weil in ihren ursprünglichen, oftmals durch frühere Landnutzungsformen im Offenland entstandenen Lebensräumen aus verschiedenen Gründen kein Überleben mehr möglich ist. Refugialflächen dienen daher vorrangig als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten. Nach § 17 d LLG wird das Land den Anteil an Refugialflächen mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart ausbauen. Ziel des Landes ist es, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von fünf Prozent an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt. Welche Nutzungsformen oder Flächen als Refugialflächen anerkannt werden, wird durch eine Verwaltungsvorschrift der zuständigen obersten Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde geregelt, die im Jahr 2021 erlassen werden soll.

Refugialflächen können bei entsprechender naturschutzfachlicher Eignung und Lage in der Biotopverbundkulisse oder im Rahmen einer Biotopverbundplanung unter Berücksichtigung des Fachplans landesweiter Biotopverbund auch einen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund leisten.

*8. welche weiteren Maßnahmen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes, insbesondere zur Reduktion des Pestizideinsatzes und zur Schaffung von zehn Prozent Refugialflächen in den Jahren 2021 und 2022, also noch vor Beginn der neuen Förderperiode der GAP für die landwirtschaftlichen Flächen anzubieten plant (gesondert nach Ackerflächen, Grünland und Dauer- bzw. Sonderkulturen und Wald);*

Zu 8.:

Im Förderprogramm FAKT sind bereits mehrere Fördermaßnahmen zum vollständigen bzw. teilweisen Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmit-

tel enthalten. Eine Besonderheit stellt die Maßnahme D1 „Völliger Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutz und Düngemittel“ dar. Diese Maßnahme wird in Deutschland nur in Baden-Württemberg angeboten.

Mit rund 70.000 Hektar und einem Fördervolumen von rund 13 Mio. Euro stellt sie neben dem Ökologischen Landbau eine wichtige breitangelegte Förderkomponente mit guter Akzeptanz dar.

Laut Biodiversitätsstärkungsgesetz wird eine Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten Fläche auf 30 bis 40 % bis zum Jahr 2030 angestrebt. Dafür sind entsprechende Maßnahmen in der Umsetzung bzw. werden weitere auf den Weg gebracht. Im Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“ sind Details zur weiteren Umsetzung ausgeführt.

Derzeit werden weitere Maßnahmen hinsichtlich Fördermöglichkeiten in verschiedenen Anbausystemen zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes geprüft. Aussagen über das gesamte Maßnahmenangebot können derzeit noch nicht erfolgen, da die Rahmenbedingungen für die Programmplanung noch nicht abschließend vorliegen und auf europäischer Ebene noch zu verabschieden sind. Über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes können in den Jahren 2021 bis 2024 verschiedene Technologien unterstützt werden, die eine Reduktion des Pestizideinsatzes unterstützen. Dazu gehören z. B. sensorgesteuerte Pflanzenschutzgeräte, Geräte zur teilflächenspezifischen Ausbringung, besonders abdriftmindernde Geräte, Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen sowie Striegel mit kontrollierter Tiefenführung.

Für den Ackerbau und die Sonderkulturen (Obst- als auch für den Weinbau) sind erste Strategien erarbeitet, die eine entsprechende Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen werden. Dies ist ein iterativer Prozess, der den jeweiligen jährlichen Zulassungssituationen angepasst sein muss sowie den wechselnden Rahmenbedingungen (Witterung, Vermarktungsvorgaben, sekundäre Standards, neue Schaderreger). Im Einzelnen werden davon abgeleitet betriebsindividuelle Konzepte erarbeitet, die mit den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Ackerbau sind erste veränderte und erweiterte Fruchtfolgen erarbeitet, die verstärkt auf das Boden-Pflanzen-Gefüge Bezug nehmen. Damit können z. B. typische Bodenschädlinge sowie allgemein der Krankheitsdruck gemindert werden, die einen reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz ermöglichen. Auch ist der Anbau von resistenten bzw. toleranten Sorten in das Gesamtsystem einer geänderten Pflanzenschutzstrategie stärker als bisher integriert.

Der Schwerpunkt der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Obstbau liegt ab diesem Jahr im Bereich der Insektizide. Hierbei werden insbesondere Produkte fokussiert, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als besonders kritisch betrachtet werden. Z. B. wird das eingesetzte Neonicotinoid Calypso mit dem Wirkstoff Thiacloprid zur Regulierung von Apfelblütenstecher, Läuse und Apfelwickler durch biologische Verfahren und Produkte substituiert. Auch die Verwirrung und Granuloseviren werden alternativ eingesetzt. Aber auch biologische Pflanzenschutzmittel auf natürlicher Basis und Nematoden werden substituierend zum Einsatz kommen.

Für das Jahr 2021 ist eine intensiviertere Versuchsarbeit im Obstbau mit Fokus Reduktion und Substitution des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Landeskontext geplant. Am Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg, den Versuchseinrichtungen an den Landratsämtern Karlsruhe und Offenburg sowie am Kompetenzzentrum Obstbau in Bavendorf werden in diesem Jahr vornehmlich Alternativen zur Blutlausregulierung, zur Bekämpfung von Läuse und des Apfelblütenstechers erarbeitet. Das Versuchsprogramm wurde bereits erarbeitet. Zielvorgabe ist es, ab dem kommenden Jahr alternative Reduktionsstrategien mit biologischen Verfahren und Produkten (u. a. Neem Azal T/S, Nematoden; stärkerer Einbezug von Nützlingen wie Ohrwurm, Florfliegen, Marienkäfer) im Rahmen der integrierten Produktion auf den Muster- und Demonstrationsbetrieben großflächig vorstellen zu können, die zügig eine Praxisdurchführung erfahren sollen.

Die Berücksichtigung von Schadschwellen erlauben einen gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Für eine Vielzahl von Schaderregern können diese, angepasst an den sich ändernden Rahmenbedingungen, gut verwendet werden. Teilweise sind sie aber veraltet, für einige Schaderreger wurden bisher auch keine entwickelt. Hier besteht Forschungsbedarf.

Auch für den Weinbau liegt ein Versuchsprogramm vor, das die Reduktionsvorgaben verstärkt umsetzt. Im Weinbau werden abweichend vom bisherigen Konzept der Schaderregerregulierung zukünftig Pflanzenschutzmaßnahmen als Teilflächenbehandlungen durchgeführt, z. B. können zum Ende der Vegetation Abschlussprüngungen nur als Behandlungen der oberen Laubwandfläche durchgeführt werden.

Andere Reduktionen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben werden durch Substitution chemisch-synthetischer Produkte auf Basis biologischer Verfahren und Produkte durchgeführt.

Herbizide sind zur Qualitätsproduktion bisher ein wichtiger Baustein in der konventionellen Landwirtschaft zur Regulierung von Beikräutern und Beigräsern. Diese können bei dichten Beikrautbeständen Mäusen Unterschlupf vor natürlichen Fraßfeinden bieten, sind teilweise Nährstoff- und Wasserkonkurrenz zu den Kulturpflanzen und bieten kleinklimatische Nachteile im Krankheitsverlauf der Kulturpflanzen. Sie sind daher zu regulieren, wenn die Schadschwellen erreicht werden. Mechanische Alternativen werden bereits erfolgreich im Ökolandbau eingesetzt und zunehmend im konventionellen Bereich diskutiert, sind allerdings aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten entsprechend zu bewerten. Zudem sind einige Fragen bei der Anwendung mechanischer Verfahren ungeklärt. Hierzu zählen mögliche Auswirkungen auf bodenbrütende Nützlinge wie Ohrwürmer oder Sandbienen. Das sind Projektfragen, die deutschlandweit bearbeitet werden.

Die Versuchsarbeiten zur Herbizidreduktion im Acker-, Wein- und Obstbau in den Versuchsanstalten in Baden-Württemberg werden weitergeführt. Die Erkenntnisse daraus werden in den Muster- und Demonstrationsbetrieben für die Praxis aufgearbeitet und den Praktikern vorgestellt.

Fungizide sind insbesondere in niederschlagsreichen Gebieten und Jahren ein wichtiges Instrument, qualitative und quantitative Ertragseinbußen mindern zu können. Neben der Erntesicherung führt der Einsatz von Fungiziden zu gesundem Erntegut ohne Belastung mit Pilzen und schützt die Gesundheit der Verbraucher und Nutztiere.

Unter Maßgabe der Vermeidung von Qualitäts- und Quantitätsverlusten sowie der Mykotoxinbildung soll eine Reduktion des chemisch-synthetischen Fungizideinsatzes durch eine verbesserte Prognose sowie stärkere Beachtung der Sortenanfälligkeiten erfolgen. Diese Möglichkeiten werden prioritär mit den Muster- und Demonstrationsbetrieben umgesetzt, in den Folgejahren sind Umsetzungen in der Praxis geplant.

*9. inwieweit sie mehrjährige Blühpflanzenäcker für Biogasbetriebe naturschutzfachlich und energetisch als sinnvoll erachtet, wie viel Hektar solcher Blühpflanzenäcker im Land bewirtschaftet werden und wie viel Prozent der für Biogasanlagen verwendeten Biomasse das ausmacht;*

Zu 9.:

Gerade in ackerbaulich geprägten Regionen mit einer Vielzahl an Biogasbetrieben hat sich gezeigt, dass die Anlage mehrjähriger Wildblumenmischungen zur Substraterzeugung einen wichtigen Baustein zur Verbesserung der Biodiversität und Strukturvielfalt in der Region darstellt und auch relativ einfach in bestehende Betriebsabläufe integriert werden kann. Derzeit gibt es nur wenige Flächen mit Blühpflanzenäckern für Biogas im Land. Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Zahlen vor. Die Flächen erhalten im Rahmen der EU-Direktzahlungen dieselbe Förderung wie alle anderen Kulturarten, sind derzeit aber nicht zusätzlich als ökologische Vorrangfläche anerkannt. Die Anlage dieser Pflanzen zur Nutzung in Biogasanlagen ist aufgrund des deutlich geringeren Ertrags im Vergleich zu Mais (etwa –50 Prozent) für die Betriebe weniger rentabel. Ökologisch

sind die Flächen deutlich vorteilhafter als reine Maisflächen, da sie das Nahrungsangebot für Bestäuber im Sommer erhöht. Durch den jährlichen – zum Teil auch mehrfachen – Schnitt und die Nutzung in Biogasanlagen werden aber auch Puppen und Larvenstadien von Insekten getötet. Gerade für Insekten besteht daher die Gefahr, dass die positiven Wirkungen im Bereich Nahrungsergänzung durch eine Eiablage in diesen Flächen, statt in geeigneten Überwinterungsflächen, nivelliert wird. Daher sollten aus ökologischer Sicht mindestens 10 % der Fläche über den Winter stehen bleiben. Wirtschaftlich wird der Anbau für Betriebe als Alternative zu Mais vermutlich erst dann, wenn die erheblichen Mindererträge gegenüber dem Maisanbau durch höhere Preise oder eine zusätzliche hohe Förderung ausgeglichen würde.

Bei den nach FAKT geförderten Maßnahmen E2 Brachebegrünungen mit Blühmischungen und E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) und E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen ist jegliche Nutzung des Aufwuchses ausgeschlossen. Die o. g. mehrjährigen Blühpflanzenäcker, welche im Spätsommer geerntet und in Biogasanlagen energetisch genutzt werden, sind von diesen nach FAKT geförderten Maßnahmen zu unterscheiden.

Projekte zur energetischen Nutzung von Blühpflanzenäckern werden zunehmend von der Privatwirtschaft unterstützt. Mit der aus Blühpflanzen gewonnenen Biomasse sollen herkömmliche Pflanzen zur Energieerzeugung, wie z. B. Energiemais ersetzt werden. Dabei handelt es sich meist um Energieversorger, welche den aus Blühpflanzen erzeugten elektrischen Strom als besonders insektenfreundlich zu einem Aufpreis vermarkten. Einen Teil des Mehrerlöses erhält der Betreiber der Biogasanlage.

In einem Projekt des Landwirtschaftlichen Zentrums (LAZBW) Aulendorf und des LTZ wurde in den Jahren 2011 bis 2015 umfangreich erforscht, welche Leistungen verschiedene Kulturen im Vergleich zu Energiemais erbringen.

Untersucht wurden die Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*), Topinambur (*Helianthus tuberosus L.*) (Grünschnittnutzung), Virginiamalve (*Sida hermaphrodita L.*) und verschiedene mehrjährige Wildpflanzenartenmischungen. Diese Wildpflanzenmischungen sind mit den heute erhältlichen Saatgutmischungen zur Biogasproduktion weitestgehend vergleichbar.

Die Wildpflanzenmischungen wurden aus bis zu 25 verschiedenen ein-, zwei- und mehrjährigen Kultur- und Wildpflanzenarten zusammengesetzt und sollten bis zu fünf Jahre im Ertrag stehen. Der Anbau erfolgte ortsüblich nach den Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“.

An allen Standorten wurden die Biomasserträge und die Trockenmasse-Gehalte erfasst. An den Standorten in Aulendorf und Rheinstetten-Forchheim wurden die Aufwüchse zusätzlich variantenweise einsiliert und auf Silierbarkeit sowie im Hohenheimer Biogasertragstest (HBT) auf die spezifische Methanbildung (Biogasausbeute) untersucht.

In der Konsequenz zeigt das Ergebnis, dass im Vergleich zum Energiemais bei den untersuchten mehrjährigen Kulturen die 1,5- bis 4-fache Ackerfläche notwendig wäre, um den gleichen Methanertrag je Hektar und Jahr zu erreichen. Zudem war die Siliereignung bei den meisten der untersuchten mehrjährigen Kulturen ungünstig, sodass die Gefahr von Fehlgärungen hoch ist. Die Kulturen sollten möglichst mit anderen, leicht vergärbaren Pflanzen wie Mais, Ganzpflanzensilage mit Getreide oder Gras einsiliert werden.

Die Artenzusammensetzung der Wildpflanzenmischungen änderte sich von Jahr zu Jahr stark. Im Ansaatjahr dominierten noch die einjährigen Arten Malve, Sonnenblume und Amaranth. Im zweiten Anbaujahr blühten die Mischungen am vielfältigsten auf, es dominierten Arten wie Steinklee, Natternkopf, Rainfarn und Beifuß. Im weiteren Verlauf der Jahre verengte sich das Blühangebot immer mehr in Richtung Beifuß. Später setzte bei einer Wildpflanzenmischung eine stärkere „Vergrasung“ ein: Gemeine Rispe, Lieschgras und Knaulgras breiteten sich aus. Dadurch ging der Trockenmasse-Ertrag deutlich zurück.

Die Alternativkulturen sollten somit gegenwärtig weniger aus ertraglicher Sicht, als vielmehr aus ökologischer Sicht diskutiert werden.

Unter diesen Aspekten bieten sich vor allem Grenzertragsstandorte, ungünstige Schlagformen und Randstreifen entlang von Wegen und Gewässer für deren Anbau nicht nur zur Verbesserung der Biodiversität an.<sup>1</sup>

Beim Anbau können sich Vorteile durch eine Verminderung des Bodenabtrags durch Erosion, einem reduzierten Düngeraufwand, einem geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz und einer Verminderung des Wildschadenrisikos ergeben.

Energetisch genutzte Blühpflanzenäcker sind als solche nicht eigenständig im Gemeinsamen Antrag anzugeben, sondern werden in der Gruppe der „Sonstigen Energiepflanzen (Acker)“ erfasst. Im Antragsjahr 2020 wurden folgende Energiepflanzen gemeldet:

Energiepflanzen	Fläche [ha]
Silphium (Durchwachsene Silphie)	1.733
Sudangras	467
Chinaschilf (Miscanthus)	418
Riesenweizengras (Szarvasi-Gras)	221
Virginiamalve (Sida)	8
Staudenknöterich (Igniscum)	4
Sonstige Energiepflanzen (Acker)	222

Eine Prozentangabe zu der aus Blühpflanzenäckern gewonnenen und in Biogasanlagen verwendeten Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse lässt sich daraus nicht ableiten.

10. welche Maßnahmen sie für das Bewerben insektenfreundlicher Anlage bzw. Pflege öffentlicher Grünflächen bisher in bzw. mit den Kommunen durchgeführt hat oder plant;

Zu 10.:

Es gibt für Kommunen verschiedene Förderprogramme des Landes, die die Anlage und insektenfreundliche Pflege von Grünflächen im kommunalen Bereich unterstützen. Beispiele sind „Baden-Württemberg blüht“, die Förderung im Rahmen der VwV „Blühflächen und Biodiversitätspfade“, das vom Land geförderte Programm des NABU „Natur nah dran“ oder der „Landesnaturschutzpreis“ der Stiftung Naturschutzfonds.

Auch im Rahmen des Projektes „Blühende Naturparke“ können die Mitgliedskommunen von einer Förderung profitieren. Außerdem ist eine Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ausbau des landesweiten Biotopverbundes, möglich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Initiativen auf Ebene der Landkreise, wie beispielsweise NatuRVielfalt des Kreises Ravensburg.

Des Weiteren gab es im Rahmen der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes Vorträge, Beiträge und Gespräche mit dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg zur insektenfreundlichen Anlage bzw. Pflege öffentlicher Grünflächen.

Zudem werden Schulungen zum Thema speziell für Bedienstete der Kommunen durch unterschiedliche Träger angeboten. Das Angebot hierzu soll ausgeweitet werden.

Mit der Broschüre „Bienenweidekatalog – Verbesserung der Bienenweide und des Artenschutzes“ animiert das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz neben verschiedenen anderen Akteuren auch Kommunen dazu, zum

<sup>1</sup> W. Wurth, A. Jilg, J. Messner, C. Löffler, M. Elsässer und A. Zürcher (2015): 59. Jahrestagung der AGGF, Tagungsband, 101–105.

Ausbau des Nahrungsangebotes für Wild- und Honigbienen beizutragen und durch die entsprechende Anlage und Pflege öffentlicher Grünflächen die Lebensgrundlagen blütenbesuchender Insekten insgesamt zu verbessern.

Das im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt geförderte Projekt „Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt und in den Gemeinden (BioVa)“ hat zum Ziel, bestäuberfreundliche Habitate im Siedlungsraum zu identifizieren und nachfolgend zu optimieren. Projektpartner sind neben Kommunen auch Betriebe aus dem Garten- und Landschaftsbau, die Pflanzungen sowohl im privaten und gewerblichen wie auch kommunalen Raum planen, anlegen und pflegen. Allen Projektbeteiligten steht ein/e Ansprechpartner/-in zur Verfügung, welche/r auch die im Projekt aufgenommenen Pflanzungen mehrmals im Jahr auf Bestäuberzuflug bonitiert. Die Ergebnisse werden mit den beteiligten Partnern diskutiert und in Form einer Handlungsempfehlung aufgearbeitet. Damit wird sowohl in den Betrieben als auch in den Kommunen das Bewusstsein und die Motivation für biodiversitätsfördernde Maßnahmen gestärkt.

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt fördert das Ministerium für Verkehr verschiedene Maßnahmen, die die Artenvielfalt im Straßenbegleitgrün erhöhen und ein Bewusstsein für die ökologische Anlage und Pflege des Straßenbegleitgrüns schaffen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Aushagerung straßenbegleitender Grasflächen durch zweimaliges Mähen und Abräumen des Schnittgutes. Hinzu kommen weitere Maßnahmen wie die ökologische Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen sowie die Verwendung insektenfreundlicher Blühmischungen im Zuge von Neubauvorhaben. Die Maßnahmen werden in der Regel von den Stadt- und Landkreisen umgesetzt. Im Jahr 2020 wurden vier besonders engagierte Stadt- und Landkreise (Stadtkreis Freiburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis) für ihre besonderen Leistungen im Rahmen des Sonderprogramms von Herrn Minister Hermann MdL öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet.

Im Zuge des Wettbewerbs „Blühende Verkehrsinseln“ zeichnet das Ministerium für Verkehr landesweit Kommunen aus, die Flächen an Straßen mit überwiegend mehrjährigen Pflanzen in insektenfreundliche und artenreiche Blühflächen umwandeln. Ziel ist es, Kommunen zu motivieren, auf diesem Weg einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten, und Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung solcher Maßnahmen zu informieren. Bislang wurden insgesamt 20 Gewinnerkommunen mit der „Goldenen Wildbiene“ ausgezeichnet. Der Wettbewerb geht in diesem Jahr in die dritte Runde.

Das Projekt „Blühende Naturparke“ hat landesweit kommunale oder private Trittschneeflächen mit Gemeinden, Schulen, Unternehmen, etc. insektenfreundlich gestaltet, gibt Schulungen und stellt Material zur Pflege und allgemeinen Information zur Verfügung.

Auch 2020 konnten durch zahlreiche Vorträge, online oder in Präsenz, sowohl die Fachöffentlichkeit als auch interessierte Privatpersonen erreicht werden. 2021 wird dadurch beispielsweise die Umgestaltung städtischer Grünflächen in Eppelheim begleitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Neupflanzung liegt hierbei in der Integration von Nisthabitaten und der Bereitstellung von Nistmaterialien. Die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner werden über Projekttafeln und weitere Veranstaltungen über die biodiversitätssteigernden Maßnahmen informiert und eingebunden.

Sofern diese 2021 angeboten werden, sind Teilnahmen an städtischen Aktionen beispielsweise im Rahmen der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim, bei den Landesgartenschauen oder auf kommunaler Ebene eingeplant.

Zielgruppenspezifische Veröffentlichungen erfolgen darüber hinaus in der gartenbau- und bienenkundlichen sowie wissenschaftlichen Fachpresse. Online-Angebote zu bestäuberfreundlichen Gattungen, Arten und Sorten sind bereits erstellt.

Im Rahmen des ebenfalls über das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt geförderten Projekts Biodiversitätsfreundliche Pflanzungen und Habitate in Gärten und öffentlichen Freiflächen (BioDivFrei) dienen die Ergebnisse aus der Zusammenarbeit mit Kommunen und Betrieben als Grundlage für die Entwicklung eines multimedialen und interaktiven Selbstlernprogrammes für privatwirtschaftliche oder kommunale Gärtnerinnen und Gärtner.

*11. welche Maßnahmen sie für die Öffentlichkeitsarbeit plant oder durchführt, um die Aufklärung voranzutreiben, wie – möglichst mehrjährige – Blühflächen aus naturschutzfachlicher Sicht in Privatgärten, kommunalen Flächen, Ausgleichsflächen, an Straßenrändern sowie auf landwirtschaftlichen Flächen richtig angelegt werden sollten.*

Zu 11.:

Im Zusammenhang mit der Verankerung des Verbots von Schottergärten im Naturschutzgesetz wurde die Gestaltung von Privatgärten und insektenfreundliche Alternativen mit zahlreichen Interviews und Berichten in Rundfunk, Tageszeitungen und Printmedien, zum Teil deutschlandweit, über einen Zeitraum von mehreren Monaten aufgegriffen. In Heidelberg fand eine Diskussionsrunde zu blühenden (Vor-)Gärten in Baden-Württemberg unter dem Titel „Jeder Quadratmeter zählt – für Biodiversität, Artenvielfalt und Klimaanpassung“ statt.

Auch Initiativen von Verbänden, wie beispielsweise des Landesnaturschutzverbandes, betonen die Wichtigkeit der insektenfreundlichen Gestaltung von Privatgärten. Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V. hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Broschüre herausgegeben, die Alternativen zu Schottergärten für den Berufsstand und dessen Kundinnen und Kunden aufgreift.

Das Land fördert darüber hinaus das Projekt „Unternehmensnatur“, das vom Landesverband des NABU zusammen mit der Flächenagentur Baden-Württemberg auf das Potenzial auf Firmen- und Betriebsgelände abzielt. Der Start des Projektes wurde bedingt durch COVID-19 auf 2021 verschoben.

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt planen und führen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Verkehr verschiedene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam durch.

So werden beispielweise in Zusammenarbeit mit den Naturparks, den Biosphärengebieten und dem Nationalpark Veranstaltungen für 2021 zusammengestellt und kommuniziert (Homepage, Social Media, Pressemitteilungen), bei denen sich die Teilnehmer intensiv mit dem Thema der biologischen Vielfalt auseinandersetzen können. Ein Fokus bei diesen Veranstaltungen soll auf Mitmachaktionen liegen und konkrete Möglichkeiten aufzeigen, was jede/jeder Einzelne für den Erhalt der biologischen Vielfalt aktiv tun kann.

Das Ministerium für Verkehr motiviert Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema „insektenfreundliche Pflege entlang von Straßen“ zum Mitmachen. Im Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ werden alle Kreise, Städte und Gemeinden ermuntert, sich den zahlreichen guten Beispielen anzuschließen und ebenfalls ein sichtbares Signal für den Insektenschutz zu setzen. Der Wettbewerb ist verbunden mit Tipps und Tricks, wie auch abseits der Verkehrswege mit wenigen Handgriffen blühende Oasen erschaffen werden können.

Indirekt wirken weitere Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung. In Zusammenarbeit mit dem NaturVison Filmfestival in Ludwigsburg haben die drei genannten Ministerien den Filmpreis Baden-Württemberg für herausragende Naturdokumentationen ausgelobt. Die Preisverleihung findet im Juni auf der Landesgartenschau in Eppingen statt. Rund um diese Veranstaltung und ebenso im September auf der Landesgartenschau in Überlingen finden weitere Aktionen, Führungen und Diskussionsrunden zum Thema Stärkung der biologischen Vielfalt statt.

Eine weitere Aktion ist die Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an der Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Jugend forscht“. Bei den Landeswettbewerben „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“ lobt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für vorbildliche Beiträge im Bereich der biologischen Vielfalt ebenfalls ein Preisgeld aus. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird im Rahmen der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes und des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt das Thema auch künftig regelmäßig aufgreifen, um die Umsetzung der Ziele des Gesetzes voranzubringen.

Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt die Gartenakademie Baden-Württemberg das Projekt „Biodiversität fördern in Haus- und Kleingärten – Initiierung und Etablierung regionaler Bildungsnetzwerke“ durch.

Ziel ist, Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtner durch Schulungsmaßnahmen zu befähigen, in den von ihnen bewirtschafteten Gartenflächen Lebensräume und Artenvielfalt zu erkennen, zu erhalten, zu schaffen und zu schützen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander für einen stetigen Wissensaustausch zu vernetzen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz